

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH**

Aktenzeichen: KEK 629

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit der

N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Torsten Rossmann, Frank Meißner und Karsten Wiest, Marlene-Dietrich-Platz 5, 10785 Berlin,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) vom 02.07.2010 in der Sitzung am 14.12.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz und Dr. Schwarz entschieden:

Die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) mit Schreiben vom 02.07.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

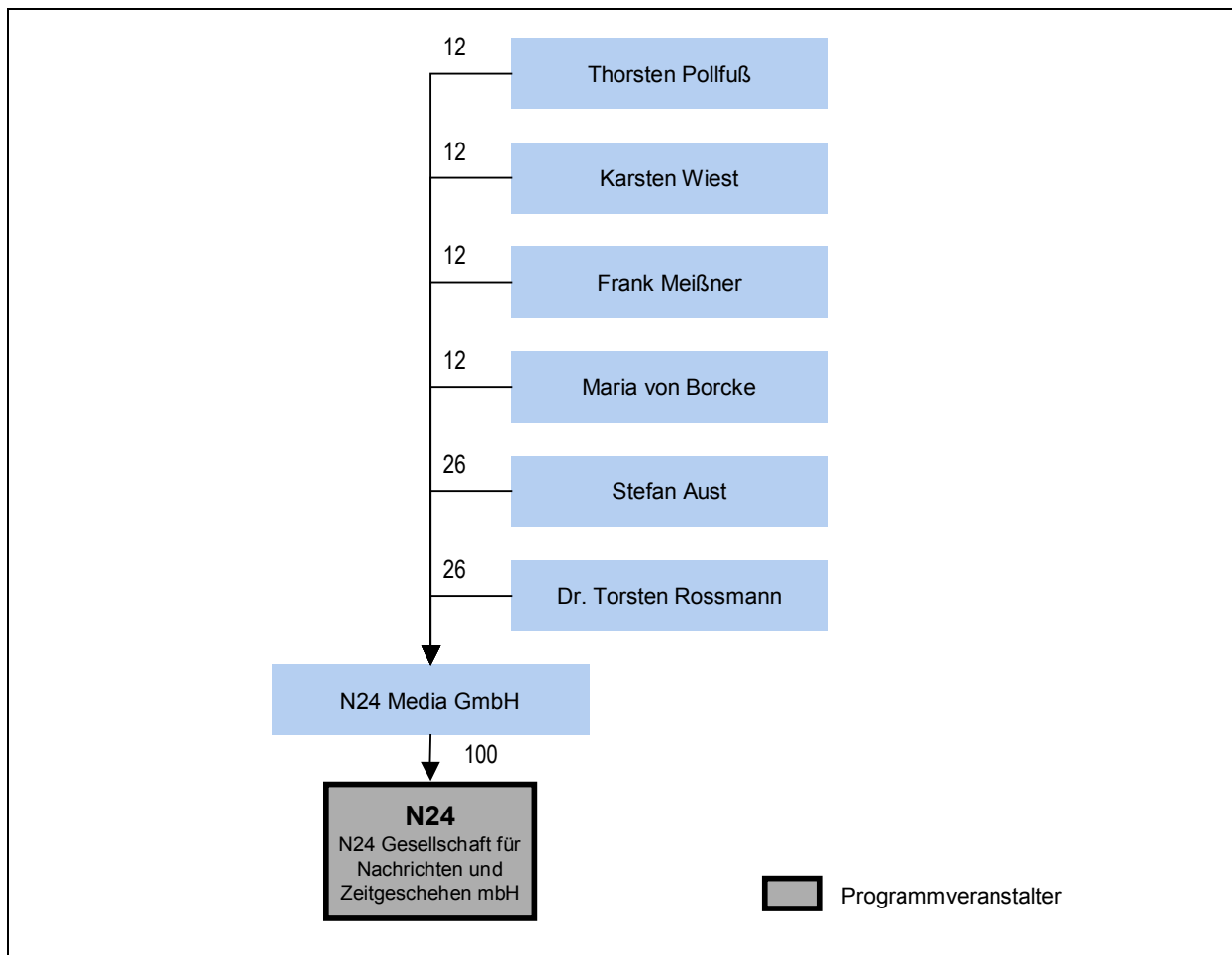
Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

- 1.1** Mit Schreiben vom 28.06.2010 hat die ProSiebenSat.1 Media AG namens und im Auftrag der N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH („N24 GmbH“), der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH und der N24 Media GmbH bei der BLM Beteiligungsveränderungen bei der N24 GmbH angemeldet. Zur Beschleunigung des Verfahrens wurde die Anmeldung zugleich der KEK übersandt. Die BLM hat die Anmeldung mit Schreiben vom 02.07.2010 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.
- 1.2** Bislang hielt die ProSiebenSat.1 Media AG über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH sämtliche Anteile der N24 GmbH. Im Wege eines Management-Buy-outs wurden nunmehr die Anteile der N24 GmbH vollständig von der N24 Media GmbH (vormals Blitz B10-256 GmbH) übernommen. Die Entkonsolidierung ist zum 30.06.2010 erfolgt (vgl. Quartalsbericht Q2 2010 der ProSiebenSat.1 Media AG). An der N24 Media GmbH sind Dr. Torsten Rossmann und Stefan Aust mit jeweils 26 % beteiligt, Maria von Borcke, Frank Meißner, Karsten Wiest und Thorsten Pollfuß halten jeweils 12 % der Anteile. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde am 16.06.2010 notariell beurkundet (siehe nachfolgend unter Punkt I 1.5).
- 1.3** Gegenstand der Übernahme sind neben der Veranstalterin N24 GmbH auch deren Produktionstochtergesellschaft MAZ & More TV-Produktion GmbH („MAZ & More“) sowie deren Beteiligungen an der Berliner Pool TV Produktionsgesellschaft mbH in Höhe von 50 % und an der dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH in Höhe von 1,37 %. MAZ & More produziert für das Programm Sat.1 die Sendungen „Sat.1 Frühstückfernsehen“ und „Das Sat.1 Magazin“ (siehe dazu Punkt I 1.6.3). Die Berliner Pool TV Produktionsgesellschaft mbH produziert Video- und Audiosignale für die Berichterstattung aus dem Deutschen Bundestag.

1.4 Die Beteiligungsverhältnisse im Überblick:



1.5 Kaufvertrag

XXX ...

1.6 Auftragsproduktionsverträge

1.6.1 Tochtergesellschaften der ProSiebenSat.1 Media AG und die Unternehmensgruppe um die N24 Media GmbH haben XXX ... Dienstleistungsverträge geschlossen. Zum einen betreffen diese die Nachrichtenproduktion für die Programme der Veranstalter der ProSiebenSat.1 Media AG (ProSieben, Sat.1 und kabel eins; „Auftragsproduktion für Nachrichtenzulieferung“). Zum anderen produziert die N24 GmbH über die MAZ & More die TV-Formate „Sat.1 Frühstückfernsehen“ und „Das Sat.1 Magazin“ für Sat.1 auf der Grundlage eines Auftragsproduktionsvertrages. Schließlich produziert eine 100 %ige Tochtergesellschaft („Content Factory“) der N24 Media GmbH ab

01.01.2011 die Magazinsendung „Stars & Stories“ für Sat.1. XXX ...

XXX ...

2 Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

2.1 N24 GmbH

Die N24 GmbH ist die Veranstalterin des ganztägigen Informationsspartenprogramms N24 mit dem Schwerpunkt auf Nachrichten, Wirtschaft und Dokumentationen. Die aktuelle Zulassung erteilte die BLM am 14.12.2006, befristet bis zum 17.06.2015. Das Programm ist seit dem 24.01.2000 auf Sendung. Alleinige Gründungsgesellschafterin der N24 GmbH war die ProSieben Media AG (vgl. Beschluss der KEK vom 18.05.1999 i. S. N24, Az.: KEK 038, I 2).

2.2 N24 Media GmbH

Nach dem Management-Buy-out ist die N24 Media GmbH die einzige Gesellschafterin der N24 GmbH. Der Unternehmensgegenstand der N24 Media GmbH ist nach deren Satzung vom 15.06.2010 (XXX ...) die Herstellung, der Vertrieb, der Handel und die Veröffentlichung von Medieninhalten und Medienprodukten aller Art, einschließlich verlegerischer und musikverlegerischer Aktivitäten sowie der Veranstaltung von Rundfunk und sonstigen Medienangeboten wie z. B. Internetangeboten (XXX ...).

XXX ...

Stefan Aust, Frank Meißner, Dr. Torsten Rossmann und Karsten Wiest sind die Geschäftsführer der N24 Media GmbH.

- 2.3** Die bisherigen Mitglieder des Managements von N24, Dr. Torsten Rossmann, Frank Meißner, Karsten Wiest und Maria von Borcke, verfügen nach Angaben der Veranstalterin über keine weiteren Unternehmensbeteiligungen.

Stefan Aust hält neben seiner Beteiligung an der N24 Media GmbH sämtliche Anteile der AustMedia GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und der Handel von Produktionen und Erzeugnissen aller

Art in allen Medienbereichen einschließlich der Veranstaltung von Rundfunk und Fernsehen und des Betriebs von Online-Angeboten sowie das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im Medienbereich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ist. Für die Gong Verlag GmbH & Co. KG, eine Tochtergesellschaft der WAZ-Mediengruppe, war Stefan Aust zuletzt als Berater zur Konzeption und Entwicklung eines neuen, wöchentlich erscheinenden Nachrichtenmagazins tätig. Aufgrund der Entscheidung der WAZ-Mediengruppe gegen eine solche Zeitschrift wurde die Beratertätigkeit jedoch beendet.

Ferner sind Stefan Aust und Thorsten Pollfuß mit jeweils 25,1 % an der Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft agenda media GmbH beteiligt, einem Gemeinschaftsunternehmen mit der NDR-Tochter Studio Hamburg Produktion GmbH. Die agenda media GmbH ist wiederum zu 50 % an der Saeculum Archivgesellschaft mbH beteiligt, die ein Foto- und Filmarchiv betreibt und Archivmaterialien in allen Medien verwertet.

An der onlive-tv GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung und Realisation bewegter Inhalte im Internet und die Beratung in diesem Bereich ist, halten Stefan Aust 25,1 % und Thorsten Pollfuß 37,5 % der Anteile. Das Unternehmen ist jedoch derzeit nicht am Markt aktiv.

II Verfahren

- 1** Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der BLM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

- 2** Im Rahmen der 163. Sitzung der KEK am 09.11.2010 haben Mitglieder der Kommission Einsicht in die ungeschwärzten Fassungen des Kaufvertrages und der ergänzenden Vertragsunterlagen sowie die ungeschwärzten Fassungen der Auftragsproduktionsverträge genommen. Zudem wurden Vertreter der ProSiebenSat.1 Media AG und der N24 GmbH durch die Kommission zu den Hintergründen und der Ausgestaltung der angezeigten Transaktion befragt.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Beteiligungsveränderungen bei Veranstaltern und an ihnen im Sinne von § 28 RStV beteiligten Unternehmen sind gemäß § 29 Satz 1 und Satz 4 RStV vor ihrem Vollzug anzumelden und bedürfen der Unbedenklichkeitsbestätigung. Die von der Veranstalterin mit Schreiben vom 28.06.2010 bei der BLM und der KEK angezeigten Beteiligungsveränderungen wurden bereits vor der Entscheidung der KEK vollzogen. Die Veranstalterin hat in vorbenanntem Schreiben erklärt, dass der Kaufvertrag unmittelbar nach der Freigabe durch das Bundeskartellamt und der Anmeldung des Vorhabens bei der BLM und der KEK vollzogen werde. Die Entkonsolidierung der N24 GmbH erfolgte zum 30.06.2010. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Zurechnung gemäß § 28 Abs. 1 RStV

Das Programm N24 wird der Veranstalterin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV sowie der N24 Media GmbH gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zugerechnet. Die Gesellschafter der N24 Media GmbH bleiben aufgrund ihrer nur mittelbaren Beteiligung an der Veranstalterin bei der Zurechnung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV außer Betracht. Zwar hat die KEK bereits in dem Beschluss vom 22.05.2001 i. S. tm3, Az.: KEK 104, III 2.1, Kriterien dargelegt, wonach trotz einer nur mittelbaren Beteiligung eine Zurechnung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV vorzunehmen ist: So verlangt eine verfassungskonforme, an Sinn und Zweck des Rundfunkstaatsvertrags orientierte Auslegung des § 28 Abs. 1 RStV, dass eine mittelbare Beteiligung gemäß Satz 2 nur dann anerkannt wird, wenn die zwischengeschaltete Kapitalgesellschaft eigenständigen unternehmerischen Zwecken dient und nicht als eine im Übrigen weitgehend funktionslose Zwischenholding genutzt wird. Ihrem Gesellschaftszweck nach (vgl. unter I 2.1) ist die N24 Media GmbH jedoch keine weitgehend funktionslose Zwischenholding.

2.2 Zurechnung aufgrund eines vergleichbaren Einflusses gemäß § 28 Abs. 2 RStV

Vor dem Hintergrund der Regelungen im Kaufvertrag sowie unter Berücksichtigung der abgeschlossenen Auftragsproduktionsverträge kommt neben einer Zurechnung nach § 28 Abs. 1 RStV auch eine Zurechnung des Programms N24 zur ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG wegen eines „vergleichbaren Einflusses“ gemäß § 28 Abs. 2 RStV in Betracht. In § 28 Abs. 2 Satz 2 RStV sind dabei zwei Regelbeispiele für die Annahme eines „vergleichbaren Einflusses“ genannt. Dies bringt das Gesetz dadurch zum Ausdruck, dass es „auch“ als vergleichbarer Einfluss gilt, wenn die Voraussetzungen von Nr. 1 oder Nr. 2 gegeben sind.

2.2.1 Das erste Regelbeispiel in § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RStV legt fest, dass es als vergleichbarer Einfluss gilt, wenn ein **wesentlicher Teil der Sendezeit** eines Veranstalters **durch regelmäßige Zulieferung von Programmteilen** durch ein Unternehmen **gestaltet** wird (Gedanke der Fremdbestimmung). Dieses Regelbeispiel greift im vorliegenden Fall nicht, da die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH und die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH jeweils die vollständige Kontrolle über die Produktionen behalten, welche die N24 GmbH und die MAZ & More ihnen zuliefern. XXX ... Auf die Frage, ob die von der N24 GmbH und MAZ & More erstellten Nachrichtensendungen und Magazinsendungen in den Programmen der genannten Veranstalter einen wesentlichen Teil der Sendezeit ausmachen, kommt es insoweit nicht an.

Auch im umgekehrten Fall ist die Gestaltung eines wesentlichen Teils der Sendezeit von N24 durch regelmäßige Zulieferung von Programmteilen durch die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH bzw. die ProSiebenSat.1 Media AG nicht ersichtlich. XXX ...

2.2.2 Als vergleichbarer Einfluss gilt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV auch, wenn ein Unternehmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder in sonstiger Weise eine Stellung innehat, die **wesentliche Entscheidungen des Veranstalters über die Programmgestaltung, den Programmeinkauf oder die Programmproduktion von seiner Zustimmung abhängig** macht. Eine solche Stellung hat die ProSiebenSat.1 Media AG nicht inne.

2.2.2.1 Die N24 GmbH wird durch den dargestellten Management-Buy-out aus der ProSiebenSat.1-Gruppe herausgelöst. Grundlage hierfür ist der unter Punkt I 1.5 dargestellte Kaufvertrag. Aus diesem ergeben sich unmittelbar keine Möglichkeiten für eine Einflussnahme der ProSiebenSat.1 Media AG auf das Programm N24. Insbesondere ist kein Zustimmungsvorbehalt zugunsten der ProSiebenSat.1 Media AG hinsichtlich der Gestaltung des Programms N24 vereinbart.

2.2.2.2 Das Zustimmungserfordernis kann jedoch auch in faktischen Einflussmöglichkeiten begründet liegen. Einen wesentlichen Einfluss auf die Programmgestaltung hat zum Beispiel, wer ein Recht auf die Benennung von wichtigen Programmfunktionsträgern innehat. Einzubeziehen sind bei der Beurteilung alle Einflussmöglichkeiten der ProSiebenSat.1 Media AG auf die N24 GmbH.

2.2.2.2.1 Solche Einflussmöglichkeiten der ProSiebenSat.1 Media AG können sich zunächst aus einer **wirtschaftlichen Abhängigkeit** der N24 GmbH ergeben.

Ein maßgebliches wirtschaftliches Gewicht entfalten die langfristig abgeschlossenen Auftragsproduktionsverträge (siehe unter I 1.6). XXX ...

Selbst bei der Annahme einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der N24 GmbH von der ProSiebenSat.1 Media AG findet eine Zurechnung des Programms N24 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV jedoch nur dann statt, wenn aufgrund dieser wirtschaftlichen Machtposition auch eine wesentliche Einflussmöglichkeit der ProSiebenSat.1 Media AG auf die Programmgestaltung von N24 besteht. XXX ...

2.2.2.2.2 XXX ...

2.2.3 Neben den Regelbeispielen des § 28 Abs. 2 Satz 2 RStV kann eine Zurechnung schließlich über den Grundtatbestand des § 28 Abs. 2 Satz 1 RStV erfolgen. Erforderlich ist dafür ein **Einfluss auf den Programmveranstalter, der dem aus einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV erwachsenden Einfluss**, also dem Innehaben einer Sperrminorität aufgrund einer Beteiligung in Höhe von 25 % oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten, **vergleichbar ist**. Ausreichend ist dabei, dass eine Machtstellung vorliegt, die eine dauerhafte Rücksichtnahme der N24 GmbH hinsichtlich der Interessen der ProSiebenSat.1 Media AG bei der Geschäfts- und Programmpolitik erwarten lässt (vgl. auch Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, RStV, § 28, Rn 7). Hinsichtlich der Beurteilung sind dabei alle maßgeblichen Umstände in

eine Gesamtbetrachtung einzubeziehen (vgl. bereits Beschluss der KEK vom 26.01.1999 i. S. ProSieben, Az.: KEK 007/029, II 3.2.1).

2.2.3.1 XXX ...

2.2.3.2 Insgesamt erwächst der ProSiebenSat.1 Media AG daraus jedoch kein Einfluss, der dem einer Sperrminorität bei der N24 GmbH entspricht. Mit einer Sperrminorität können Beschlüsse verhindert werden, die einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedürfen (z. B. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, § 53 Abs. 2 GmbHG). Die ProSiebenSat.1 Media AG hat jedoch keinen Einfluss auf Abstimmungen und Beschlussfassungen innerhalb der N24 GmbH. XXX ...

Gegen eine weiterhin bestehende enge Verbindung zwischen der N24 GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG spricht dabei auch, dass das Programm N24 ab Januar 2011 nicht länger von der SevenOne Media, der Vermarktungsgesellschaft der ProSiebenSat.1-Gruppe, vermarktet wird, sondern von der iq media marketing GmbH, einem Unternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt (Pressemitteilung der iq media vom 21.07.2010, www.iqm.de, XXX ...). Dass die bisherigen Mitglieder des Managements zunächst ihre Positionen bei der N24 GmbH behalten, ist einem Management-Buy-out wesensimmanent. XXX ...

2.2.3.3 Vor dem Hintergrund einer Gesamtbetrachtung erreichen die potentiellen Einflussmöglichkeiten der ProSiebenSat.1 Media AG auf die N24 GmbH nicht das eine Zurechnung begründende Gewicht, das dem aus einer Beteiligung nach § 28 Abs. 1 RStV erwachsenden Einfluss, also dem Innehaben einer Sperrminorität aufgrund einer Beteiligung in Höhe von 25 % oder mehr am Kapital oder an den Stimmrechten, entsprechen müsste. Daher scheidet eine Zurechnung des Programms N24 zur ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG aus.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Das Programm N24 erreichte im Referenzzeitraum von Juni 2009 bis Mai 2010 einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von 1,0 %. Im Juni 2010 lag der Zuschaueranteil von N24 bei 0,9 % (Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung; TV Scope; Basis: Fernsehpanel D+EU, Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag, 03:00

Uhr bis 03:00 Uhr).

3.2 Abschließende Feststellung

Hinsichtlich der angezeigten Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bestehen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Den angezeigten Beteiligungsveränderungen bei der N24 GmbH stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt damit nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Dörr Gounalakis Hege Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schwarz